

Satzung

§ 1

Name, Zweck, Geschäftsjahr

1. Der

Zwiebel- Schützen-Verein Borna e.V.

Sitz: Luckaer Straße 28, 04552 Borna

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, gemäß §§ 51/52 AO, und zwar insbesondere durch Förderung und Ausübung

- des Schießsports
- des Jugendsports
- der Traditionspflege
- des Breitensports
- der Sportarten, die sich dem Verein als Abteilung anschließen.

Er dient damit der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit sowie der Pflege der Kameradschaft. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes.

2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen, konfessionellen sowie religiösen Zwecken und Gesichtspunkten zu handeln.
3. Der Verein ist am **10.Mai 1990** in Borna gegründet worden und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Borna unter

Registriernummer: 80

eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr des Zwiebel-Schützen-Vereins Borna e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

1. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und den Fachverbänden der Abteilungen, deren Satzung er anerkennt.

Der Verein ist in seiner Verwaltung selbstständig und haftet weder für den Landessportbund Sachsen noch für die Dachverbände der Abteilungen und deren angeschlossenen Vereinen und betreuten Verbänden.

§ 6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Zwiebel- Schützen- Verein Borna e.V. kann jede Person werden.
2. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre können nur mit schriftlicher Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter (§ 11 BGB) aufgenommen werden und sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Bei Abstimmung können Jugendliche unter 18 Jahre ihren gesetzlichen Vertreter (§ 11 BGB) als beratende Person zuhören oder sich durch den Jugendsprecher vertreten lassen.

Schießsportliche Aktivitäten unterliegen dem Waffengesetz. Darüber hinaus können Jugendliche unter 12 Jahren mit behördlicher Genehmigung nach § 36 Abs. 3 der 1. Waff. Schießsport betreiben.

3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist der schriftliche Aufnahmeantrag.

Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das neue Mitglied eine Aufnahmegebühr in der vom Vorstand beschlossenen Höhe zu entrichten. Damit ist die Aufnahme vollzogen.

Bei Ablehnung einer Aufnahme wird ein schriftliches Antwortschreiben zugesandt, das keiner Begründung bedarf, und unanfechtbar ist.

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat 1 Jahr Probezeit, in dem die Mitgliedschaft jederzeit gekündigt werden kann. Betreibt er den Schießsport hat er in der Probezeit ein Schießbuch zu führen, das beim Antrag auf eine Waffenbesitzkarte vorgelegt werden muss.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

4. Personen, die dem Verein angehören möchten, aber nicht am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen, dafür aber den Verein bei Festen, Veranstaltungen und anderen Aktivitäten uneigennützig als freiwillige Helfer unterstützen, kann der Vorstand bei Antragsstellung über die Aufnahme als passives Mitglied entscheiden.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein angehört.
6. Erlöschen der Mitgliedschaft
 - 6.1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - 6.2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November zum Jahresende erfolgen. Die Mitgliedschaft verlängert sich sonst automatisch um ein weiteres Jahr.
 - 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, und zwar in folgenden Fällen:
 - 6.3.1. bei Verletzung der Satzung, Ordnungen, Ziele oder den Interessen des Vereins;
 - 6.3.2. bei Nichtbefolgung der Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - 6.3.3. bei groben unsportlichen Verhalten;
 - 6.3.4. bei meldepflichtigen Verstößen gegen das Schusswaffengesetz und groben Verstößen gegen die Schießstandordnung;
 - 6.3.5. bei vereinsschädigendem Verhalten, z.b. durch Äußerungen oder Handlungen, die dem Ansehen des Vereines schaden;
 - 6.3.6. bei Zahlungsrückständen gegenüber dem Verein.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied durch „Einschreiben“ mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied ein Berufungsrecht in der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Wenn Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt wird, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet zu betrachten ist.

- 6.3.7. Bei Vergehen gegen das Waffengesetz, die behördlich gemeldet werden müssen, wird keine Berufung des Ausschließungsbeschlusses entgegengenommen. Der Ausschluss ist mit sofortiger Wirkung rechtskräftig.
- 6.4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Beiträge und Dienstleistungen

1. Beiträge und Dienstleistungen werden von der Beitrags- und Finanzordnung des Zwiebel- Schützen- Verein Borna e.V. geregelt.
2. Bei Einforderung von Zahlungsrückständen wird eine Mahngebühr bzw. Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Sie sind verpflichtet, hierzu mit den übrigen Vereinsmitgliedern zusammenzuarbeiten. Daraus folgt, dass sie eine Loyalitätspflicht zum Verein haben und vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen ist. Verbreiten von vereinsinternen Informationen in der Öffentlichkeit sind meldepflichtig.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und bei Verhinderung eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu senden, Feste und Veranstaltungen zu fördern und zu unterstützen
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein, durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechtes, sowie aktiver Teilnahme an der Mitgliederversammlung beizutragen.

Stimmrecht hat jedes Mitglied, wenn es das 16. Lebensjahr vollendet hat.

4. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, das Vereinseigentum zu nutzen und die Pflicht dieses zu pflegen.

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10

Versammlungen

§ 10a

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
2. Die regelmäßigen Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:
 - 2.1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - 2.2. Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
 - 2.3. Genehmigung des Haushaltsplanes (jährlich)
 - 2.4. die eingereichten Anträge
 - 2.5. Satzungsänderungen
 - 2.6. Festsetzung der Beiträge, Umlagen und sonstiger Dienstleistungsverpflichtungen
 - 2.7. Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Schatzmeisters
 - 2.8. die erforderlichen Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern für die Dauer von 4 Jahren
 - 2.9. die erforderliche Neuwahl von Rechnungsprüfern für die Dauer von 4 Jahren.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsänderung vorgenommen, durch die eine Bestimmung berührt wird, welche Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5. Satzungsänderungsvorschläge sind 4 Wochen vor Beschlussfassung an den Vorstand in schriftlicher Form einzureichen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer, vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellv. Vorsitzenden, und 3 anderen Mitgliedern zu unterschreiben.
7. Hinsichtlich des aufzunehmenden Protokolls ist der Schriftführer oder eine vom vertretungsberechtigten Vorstand beauftragte Person verantwortlich.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - 8.1. Beschlussfassung über die Änderung des §15 dieser Satzung
 - 8.2. Beschlussfassung über:
 - die Auflösung des Vereins
 - Veräußerung vereinseigener Sportstätten im Ganzen
 - Punkte, die wegen ihrer Wichtigkeit, Organe des Vereins der Mitgliederversammlung vorlegen.

§ 10b

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen wenn:
 - Satzungsgemäße Gründe vorliegen
 - Der Vorstand dies mehrheitlich wünscht
 - Mind. 2/3 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Vorgaben des §15 erfüllt sind.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 vertretungsberechtigten Mitgliedern:
 - 1. Vorsitzende
 - Schatzmeister (1.stellvertretender Vorsitzender)
 - Schriftführer (2.stellvertretender Vorsitzender)
 - Vereinsjugendleiter
 - Technischer Leiter
2. Zum weiteren, nicht vertretungsberechtigten Kreis der Vorstandschaft gehören der Verantwortliche für den Web-Auftritt, der Chronist und die Abteilungsleiter.
3. Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, ist der 1. Vorsitzende (allein vertretungsberechtigt), der 1. stellv. Vorsitzende und der 2.stellv. Vorsitzende (gemeinsam vertretungsberechtigt) .

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 Mitglieder des Vorstandes an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Der Vorstand wird in einer Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Berufung der Mitgliederversammlung, die Festlegung der Tagesordnung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
6. Der Vorstand hat im Innenverhältnis:
 - 6.1. die Platz-, Haus- sowie die Schießstandordnung zu erlassen und die Schießtage für die einzelnen schießsportlichen Abteilungen festzulegen
 - 6.2. für Übertretungen dieser Ordnungen sowie Vergehen und Übertretungen gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins, Abmahnungen, Verweise oder Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen und einen Ausschluss aus dem Verein zu beschließen
 - 6.3. wenn erforderlich ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff, ZPO zu bestellen
 - 6.4. Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 50 % des momentanen Überschusses aus dem Vereinsvermögen zu bewilligen. Darüber hinaus ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12

Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben.

Diese Ordnungen werden vom Vorstand erstellt und von den Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Platz-, Haus- und Schießstandordnung wird vom Vorstand erstellt und erlassen.

§ 13

Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen alle Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Geldstrafe
3. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Schieß- und Wettkampfsport und an Veranstaltungen des Vereins
4. Zeitlich begrenztes Verbot des Betretens des Vereinsgeländes
5. Ausschluss gemäß § 6 der Satzung

§ 14

Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung des Vereins sowie
--- auch die Aufgaben der Kassenprüfer.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 15

Auflösung

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch einen neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist hierzu das Finanzamt anzuhören.
2. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren. Es sei denn, die Mitglieder beschließen auf einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern anzukündigen ist.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

4. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen und im Protokoll festzuhalten.

5. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die **Stadt Borna**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports verwendet.

§ 16

Inkraftsetzung

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom **29.02.2008** in Kraft.